

Wasserbaugesetz

Antrag vom 24. November 2008

CVP-Fraktion (Sprecherin: Stadler-Kirchberg)

Abschnitt I:

Art. 40 Abs. 3 Satz 1: Rückkommen.

Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat auf die Bestimmung zurückkommt:

Art. 40 Abs. 3 Satz 1: Die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen leisten an die Kosten des Baus der Gemeindegewässer Beiträge.

Begründung:

Die Perimeterpflicht für den Bau von Gemeindegewässer ist unbestritten. Der Vorteil eines Grundstückes aus dem Bau ist auszugleichen. Der Bauperimeter ist eine Momentaufnahme. Das Verfahren ist erprobt.

Anders verhält es sich bei den Unterhaltskosten. Es geht um relativ geringe Kosten. Die Gemeinden müssen meistens einige Jahre die Kosten auflaufen lassen, damit sich die Kostenverlegung bzw. die Rechnungsstellung überhaupt lohnt. Zudem ist die Nachführung oft schwierig, weil Grundstückteilungen, Zonenänderungen, neue Nutzungen usw. völlig neue Ausgangslagen geschaffen haben.

Durch den Verzicht auf Unterhaltsperimeter werden die Gewässer mutmasslich auch besser unterhalten. Die Gemeinden werden für den Unterhalt zuständig. Oft ist rasches Handeln gefragt.